

# RS Vfgh 1995/1/13 B2514/94, B2515/94, B2516/94, B2517/94, B2518/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.1995

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Allg

VfGG §85 Abs2 / "Vollzug"

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

## Rechtssatz

Keine Folge, da ein Vollzug der angefochtenen verfahrensrechtlichen Bescheide iSd§85 Abs2 VfGG nicht in Betracht kommt.

Zurückweisungen von Anträgen nach dem FremdenG wegen entschiedener Sache bzw wegen Unzulässigkeit.

Zum Alternativbegehren (festzustellen, daß der Antrag des Erstbeschwerdeführers auf Erteilung eines Sichtvermerkes gemäß §29 Abs2 FremdenG noch unerledigt sei und "daß der Erstbeschwerdeführer zum vorläufigen Aufenthalt berechtigt ist, oder dieses Aufenthaltsrecht gem. ... (Art5 Abs1 zweiter Satz der RL 64/221/EWG) zuerkennen") ist zu bemerken, daß die Bundesverfassung dem Verfassungsgerichtshof keine Zuständigkeit einräumt, Feststellungen der begehrten Art zu treffen.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende, VfGH / Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B2514.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10049887\_94B02514\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)